

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 91/2004

vom 9. Juli 2004

**zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 69/2004 vom 8. Juni 2004 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2003/506/EG der Kommission vom 3. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung 2001/881/EG zur Festlegung eines Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen und der Entscheidung 2002/459/EG zur Festlegung der Liste der Einheiten des informatisierten Netzes „ANIMO“ ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2003/630/EG der Kommission vom 29. August 2003 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für Ungarn im Hinblick auf Veterinärkontrollen für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Rumänien ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 10.7.2003, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 55.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 1.2. des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 39 (Entscheidung 2001/881/EG der Kommission) und 46 (Entscheidung 2002/459/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„— **32003 D 0506**: Entscheidung 2003/506/EG der Kommission vom 3. Juli 2003 (ABl. L 172 vom 10.7.2003, S. 16).“
2. Nach Nummer 113 (Entscheidung 2002/349/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„114. **32003 D 0630**: Entscheidung 2003/630/EG der Kommission vom 29. August 2003 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für Ungarn im Hinblick auf Veterinärkontrollen für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Rumänien (ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 55).

Dieser Rechtsakt gilt auch für Island.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2003/506/EG und 2003/630/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Juli 2004 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Juli 2004

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Kjartan JÓHANNSSON

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.